



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 332-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1513

Eingereicht am: 02.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Amstutz (Parteilos)
Stötzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Aebischer (Guggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2026

RRB-Nr.: 555/2026 vom 20. Mai 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Anpassung der Verordnung über die Errichtung des Inventars

Der Regierungsrat wird beauftragt, den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1) aufgeführten Betrag von 100 000 Franken zeitgemäss zu erhöhen.

Begründung:

Bei Todesfällen fallen diverse Kosten an. Hinterbliebene oder Erben mit tiefen Einkommen könnten mit der in der Verordnung angepassten Vermögensgrenze entlastet werden. Angehörige mit kleinem Budget könnten mit dieser Anpassung sehr wohl entlastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Gerade sozial Schwächere sind den stark angestiegenen Lebenshaltungskosten ausgesetzt. Daher sollten auch die Siegelungs-/Nachgangskosten rasch gesenkt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion; vgl. Art. 215 Bst. h des bernischen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Regierungsrat.

Das Bundesrecht und das kantonale Recht¹ schreiben vor, dass über den Nachlass einer verstorbenen steuerpflichtigen Person ein Steuerinventar aufzunehmen ist. Dieses dient den Steuerbehörden zur Prüfung, ob die verstorbene Person ihren Steuerpflichten nachgekommen ist. Ausserdem ist das Steuerinventar ein wichtiges Hilfsmittel bei hängigen Veranlagungen und bei der Veranlagung der kantonalen Erbschaftssteuer.

Von der Inventaraufnahme darf nach den für den Regierungsrat verbindlichen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Dies unter anderem dann, wenn offensichtlich *kein Vermögen vorhanden* ist (Art. 209 Abs. 3 StG; Art. 154 Abs. 2 DBG). Diese Ausnahmeregel wird in der kantonalen Inventarverordnung² konkretisiert: Danach kann auf die Anordnung eines Inventars verzichtet werden, wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als CHF 100'000 besessen haben. Dies unter der Voraussetzung, dass die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und klare Vermögensverhältnisse vorliegen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KInvV).

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass diese Vermögensgrenze zeitgemäss erhöht wird. Der Regierungsrat sieht hierfür jedoch keinen Spielraum. Wie aufgezeigt, schreiben die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton verbindlich vor, dass auf die Inventaraufnahme grundsätzlich nur dann verzichtet werden darf, wenn kein Vermögen vorhanden ist. Die bernische Inventarverordnung geht schon mit der aktuell geltenden Vermögensgrenze sehr weit und schöpft den gesetzlichen Rahmen nach Auffassung des Regierungsrats bereits vollständig aus. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit anderen Kantonen: In einigen Kantonen, wie etwa Aargau (vgl. § 1 der Verordnung über das Nachlassinventar³) oder Basel-Stadt (vgl. § 126 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern⁴) ist zwingend bei jedem Todesfall ein Inventar zu errichten. Andere Kantone verzichten nur dann darauf, wenn anzunehmen ist, dass die verstorbene Person gänzlich vermögenslos war (z.B. Luzern; vgl. § 182 Steuergesetz⁵). Dort, wo feste Vermögensgrenzen vorgesehen sind, liegen diese meist deutlich tiefer als im Kanton Bern: Der Kanton Freiburg etwa setzt die Grenze bei CHF 15'000 an (Art. 1a des Beschlusses über das Steuerinventar⁶). Im Kanton Zürich wird auf ein Inventarverfahren verzichtet, sofern die Aktiven auf Grund des letzten Aktenstandes den Betrag von CHF 20'000 nicht übersteigen und kein Grundeigentum oder keine Betriebsstätte im Kanton Zürich besteht (vgl. Zürcher Steuerbuch, Nr. 32/003, Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Inventarbehörden über die Inventarisierung in Todesfällen vom 24. Oktober 2008, Ziff. 4).

Zu den Kosten der Inventaraufnahme ist weiter Folgendes festzustellen: Mit der Aufnahme des Steuerinventars wird im Kanton Bern eine Notarin oder ein Notar betraut (Art. 214 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 4 Bst. c und Art. 5 Abs. 1 KInvV). Die Kosten für die Errichtung des Steuerinventars richten sich daher nach der Verordnung über die Notariatsgebühren und können bis maximal CHF 9'025 betragen⁷. Diese Kosten gelten als Schulden der Erbschaft. Besteht das für die Anordnung eines Steuerinventars massgebliche Vermögen zumindest teilweise aus liquiden Werten (z.B. Kontoguthaben oder Wertschriften), ist es nach Auffassung des Regierungsrates auch für einkommensschwache Erbinnen und Erben zumutbar, die Kosten der Inventaraufnahme aus diesen Vermögenswerten zu begleichen. Zudem sieht bereits das geltende Recht eine Entlastung von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen vor: Liegt das massgebliche

¹ Vgl. Art. 209 des bernischen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11); Art. 54 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14); Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

² Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars (KInvV; BSG 214.431.1).

³ SAR 651.271

⁴ SG 640.110

⁵ SRL 620

⁶ SGF 631.38

⁷ Vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 26. April 2006 über die Notariatsgebühren (GebVN; BSG 169.81).

Rohvermögen unter CHF 25'000, trägt der Kanton die Kosten des Inventars (Art. 214 Abs. 6 StG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 KInvV).

Bei einem massgeblichen Rohvermögen von über CHF 100'000, welches primär aus längerfristig gebundenen Werten wie z.B. Immobilien besteht, ist Folgendes zu bedenken: Der Regierungsrat anerkennt zwar, dass die Notariatsgebühren in solchen Fällen einkommensschwache Erbinnen und Erben belasten können. Daran würde aber auch die von den Motionärinnen und Motionären verlangte «zeitgemässe Erhöhung» der Vermögensgrenze nichts ändern. Denn bei Immobilienbesitzerinnen und -besitzern dürfte das massgebliche Rohvermögen in aller Regel weit über der heute geltenden Vermögensgrenze liegen. Um die im Vorstoss angestrebte Wirkung zu erzielen, müsste die Vermögensgrenze mit anderen Worten erheblich angehoben werden, was – wie aufgezeigt – gesetzeswidrig wäre.

Schliesslich ist anzumerken, dass eine Anhebung der Vermögensgrenze die Arbeit der Steuerbehörden erschweren würde. Denn ihnen stünde in einer massgeblichen Anzahl von Fällen ein an sich gebotenes, wichtiges Hilfs- und Kontrollmittel zur Durchsetzung der Steuerpflicht nicht mehr zur Verfügung. Ein notarielles Inventar und eine Notariatsperson als professionelle Ansprechperson erhöhen die Effizienz und Qualität des Veranlagungsverfahrens und erleichtern den Vergleich mit den letzten Steuererklärungen. Der Nutzen des Steuerinventars ist somit nicht an eine bestimmte Nachlasshöhe gebunden. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, in gewissen Fällen trotz nennenswertem Vermögen allein aus Gebührengründen auf die Errichtung eines Steuerinventars zu verzichten.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat